



BUNDESPRÄSIDENTIALAMT

EINGANG 18. SEP. 2015


BERLIN, 14. September 2015
Spreeweg 1

Geschäftszeichen: Z 5 – 125 20-3-1/2014
(bei Zuschriften bitte angeben)



Betr.: Zugang zu Informationen des Bundespräsidialamtes nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 7. August 2015


Sehr geehrter 

zu Ihrem Antrag auf Übersendung einer Liste im pdf-Format, aus dem alle erhaltenen Beglaubigungsschreiben in den jeweiligen Amtszeiten der Bundespräsidenten hervorgehen, Kopien der Beglaubigungsschreiben der aktuellen Botschafter der USA, des Vereinigten Königreichs, der Republik Frankreich, der Russischen Föderation sowie der direkten deutschen Nachbarländer sowie einer allgemeinen Kopie eines deutschen Beglaubigungsschreibens, ergeht folgender

B E S C H E I D:


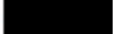
Den beantragten Informationszugang lehne ich – kostenfrei – ab.

...

Briefanschrift: Bundespräsidialamt 11010 Berlin, Internet: <http://www.bundespraesident.de>
E-Mail: 

Telefon: (030) 2000 - 0
Telefax: (030) 2000 - 1999

Behördennetz: (030) 18 200 - 0
Behördennetz: (030) 18 200 - 1999

(Durchwahl: 
(Durchwahl: 

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 7. August 2015 haben Sie die Übersendung einer Liste im pdf-Format, aus dem alle erhaltenen Beglaubigungsschreiben in den jeweiligen Amtszeiten der Bundespräsidenten hervorgehen, Kopien der Beglaubigungsschreiben der aktuellen Botschafter der USA, des Vereinigten Königreichs, der Republik Frankreich, der Russischen Föderation sowie der direkten deutschen Nachbarländer sowie einer allgemeinen Kopie eines deutschen Beglaubigungsschreibens, beantragt.

II.

Ihr Antrag war abzulehnen. Der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen aus § 1 Abs. 1 S. 2 IFG erfasst nicht die Wahrnehmung der verfassungsrechtlichen Aufgaben durch den Bundespräsidenten selbst bzw. die Vorbereitungen präsidienteller Akte des Bundespräsidenten durch das Bundespräsidialamt. Insofern führt bereits die Gesetzesbegründung zum IFG (BT-Drs. 15/4493, S. 8) wie folgt aus:

„Auch die Tätigkeit des Bundespräsidialamtes fällt in der Regel nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes, insbesondere nicht die Vorbereitung präsidienteller Akte des Bundespräsidenten und die vom Bundespräsidenten delegierten Akte. (...)“.

Dieser eindeutigen Klarstellung des gesetzgeberischen Willens folgt das Schrifttum zum IFG einhellig (vgl. Schoch, IFG, § 1 Rn. 100ff; Jastrow/Schlatmann, IFG, § 1 Rn. 40f; Rossi, IFG, § 1 Rn. 65; Schmidt/Jastrow, NVwZ 2005, 984, 988; Berger/Partsch/Roth/Scheel, IFG, 2. Aufl., § 1 Rn. 62; BeckOK InfoMedienR/Debus IFG, § 1 Rn. 143.4). Auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit teilt diese Auffassung (Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit vom 24. April 2012, BT-Drs. 17/9100, S. 49).

Die von Ihnen erbetenen Unterlagen beziehen sich gerade nicht auf Verwaltungsaufgaben des Bundespräsidialamtes, sondern auf die Wahrnehmung der verfassungsrechtlichen Befugnisse des Bundespräsidenten aus Art. 59 Abs. 1 GG. Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht somit grundsätzlich nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundespräsidialamt, Spreeweg 1, 10557 Berlin einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


ustitiariat